



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 10. August 2023
Nummer 2555_300.150.450-1078081

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg wird zwecks Verhinderung von Parkplatzsuchverkehr und zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität in der bestehenden Begegnungszone folgende Verkehrsvorschrift aufgehoben:

Rudenzweg

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 24.3.1994. Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8048. Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8:00 bis 19:00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohner und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 17.4.1986) sowie die Inhaber von Tages- oder Schichtbewilligungen. Alle anderen bestehenden örtlichen Signalisationen betreffend den ruhenden Verkehr – Halte- und Parkierungsverbote, Parkieren gegen Gebühr (Parkuhren) bleiben unverändert in Kraft: ganzer Weg (entspricht -10 Parkplätzen).

- 2 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neu beurteilung eingereicht werden. Das



2/2

Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

- 3 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 4 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 5 Ziffern 1, 2 und 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«**Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9**»
am 30. August 2023 veröffentlicht.
- 6 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 10. August 2023 / davfic

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1078081

Rudenzweg

Aufhebung Parkflächen «Blaue Zone»

Der Rudenzweg bildet zusammen mit der Grundstrasse eine Sackgasse und eine Begegnungszone. Der Rudenzweg erschliesst kreuzförmig ein Quartier von Reiheneinfamilienhäusern, die mehrheitlich über private Parkplätze verfügen. Entlang des Rudenzwegs befinden sich zehn Parkplätze der Blauen Zone, die auf beiden Fahrbahenseiten angeordnet sind.

Anwohnende des Rudenzwegs haben bereits 2021 im Rudenzwegverein Möglichkeiten einer Verkehrsberuhigung besprochen. Der Hauptgrund dafür sei der störende Verkehr von Parkplatzsuchenden. Um zu sehen, ob Parkplätze der Blauen Zone verfügbar sind, muss man in den Rudenzweg einfahren. Darum kommt es gemäss Beobachtungen des Kreischefs vor, dass Ortskundige den Rudenzweg auf der Suche nach einem freien Parkplatz befahren. Schwellen, Signalisationen und Markierungen wurden bereits eingeführt bzw. ergänzt, ohne spürbare Verbesserung der Situation.

Im Jahr 2022 hat der Rudenzwegverein eine Unterschriftensammlung zur Aufhebung der Blauen Zone Parkplätze koordiniert. Dabei hat der Verein auch über weitere Parkmöglichkeiten in der Umgebung informiert, entweder im 200 m entfernten Letzipark oder durch Parkplatzmiete in einer privaten, naheliegenden Parkgarage. Dabei wurden vier konkrete Örtlichkeiten im naheliegenden Umfeld genannt. Aufgrund der bestehenden Begegnungszone gilt ein generelles Parkverbot gemäss Art. 22b SSV. Somit darf Güterumschlag getätigt werden. Von den 76 befragten Haushalten (55 Häuser) haben sich 47 für die Parkplatzaufhebung ausgesprochen. Es ist zu bemerken, dass die Aufhebung der Parkplätze mit weiterführenden Verkehrsberuhigungsmassnahmen koordiniert ist: Das Tiefbauamt plant derzeit die Entsiegelung resp. Begrünung der aufzuhebenden Parkplätze. Somit soll in der Begegnungszone langsam gefahren werden und die Aufenthaltsqualität dadurch verbessert werden. Daher sollen die Parkplätze zur Verhinderung des Parkplatzsuchverkehrs und zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität aufgehoben werden. Eine Kompensation im naheliegenden Umfeld ist aufgrund der engen Strassenverhältnissen und bereits vorhandenen Nutzungen (Velovorzugsroute bei der Baslerstrasse, öffentliche Parkplätze, private Zufahrten, Bäume) nicht möglich.



2/2

Eine Übersicht der verbleibenden öffentlichen Parkplätze im naheliegenden Umfeld ist im [Stadtplan](#) zu finden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-W-QWALTS, KrC 9

Bestand



Parkplatz – Bilanz Rudenzweg	Bestehend
Parkplatz «Blaue Zone»	10 Stück

Geplanter Vollzug



Stadt Zürich
Dienstabteilung Verkehr

Parkplatz – Bilanz Rudenzweg	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz «Blaue Zone»	10 Stück	0 Stück	- 10 Stück

Massgebend bei allfälligen Widersprüchen
ist der Verfügungstext.